Ermittlungsversäumnisse in der Todesermittlungssache Boris F. (1 Kap Js 1995/98)
Tabelle 1: Differenz zwischen ursprünglichen Untersuchungsaufträgen, beantragten Untersuchungen und den Untersuchungsaufträgen

Urspüngliche von KOK Gerstner am 22.10.1998 beschriebene Untersuchung	Im Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung geforderte Untersuchung	Im Untersuchungsbericht beschriebender Untersuchungsauftrag
(LKA 4113, KOK Gerstner, 22.10.1998): 1. Es soll versucht werden festzustellen, ob sich an der Kleidung und dem Schuhwerk des Betroffenen Spuren von Borke oder Moos bzw. am Baum Fasern seiner Kleidung befinden, die auf eigenes Hochklettern hindeuten.	(LKA 4113, KOK Gerstner, 23.10.1998): Sie werden um vergleichende Untersuchung mit der Zielstellung gebeten, ob durch mögliche Spurenüberkreuzung nachgewiesen werden kann, daß der Geschädigte selbst auf den Baum kletterte.	(PTU 33, Herr Zirpel, 28.12.1998): Es wurde um eine Sicherung von Anhaftungen an den Schuhen und den Bekleidungsstücken des Geschädigten, sowie um eine Beurteilung von anhaftenden botanischen und mineralischen Substrat gebeten.
(LKA 4113, KOK Gerstner, 22.10.1998): 2. Es soll am Strangwerkzeug, insbesondere im Bereich des Anknüpfens vom Draht an den Gürtel nach dna-fähigem Material gesucht werden.	(LKA 4113, KOK Gerstner, 27.10.1998): Sie werden gebeten zu prüfen, ob am Ende des Gürtel, an welchem ein Draht zur Verlängerung angebunden ist, DNA-fähiges Material nachzuweisen ist. Sollte dies der Fall sein, wird ein Beschluss zur Untersuchung und dem Vergleich mit dem Opfer-DNA eingeholt. Der Gürtel befindet sich z.Z. bei der PTU-Werkzeugspuren, Kollegen Grimm.	(PTU 42, Herr Jauert, 10.05.1999): Es wurde um eine DNA-Analyse gebeten. Nach telefonische Rücksprache mit dem Sachbearbeiter, Herrn Gerstner, ist eine Untersuchung nicht erforderlich.
LKA 4113, KOK Gersnter, 22.10.1998): 8. Es sollen die verschiedenen Drahtenden sowie die in den Hosentaschen befindlichen Messer / Werkzeuge vergleichend untersucht werden mit dem Ziel, ob die Drahtenden vorher zusammengehörten und ob diese mittels der mitgeführten Werkzeuge durchtrennt worden sind.	(LKA 4113, KOK Gerstner, 23.10.1998): Sie werden gebeten zu prüfen, ob mit einem der Werkzeuge (Messer) der Draht des Strangwerkzeuges durchtrennt worden sein kann.	 (PTU 23, Herr Koehler, 11.12.1998): Es sollte untersucht, werden ob die Drahtstücke vom Ereignisort ursprünglich ein ganzes gebildet hatten und ggf. wie lang dieser Draht war, ob die Drahtstücke vom Ereignisort von der Drahtrolle aus der Garage des Vaters stammen und ob die Werkzeuge zum Durchschneiden des Drahtes benutzt worden waren.